



Interessengemeinschaft Deutsche Luftwaffe e.V.

(IDLW)

- Satzung -

Neufassung gemäß Mitgliederbeschluss vom 20. September 2021

§ 1 Name, Sitz des Vereins und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Deutsche Luftwaffe e.V.“ (IDLw e.V.). Er hat seinen Sitz in Berlin, und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, mit zeitnaheher Dokumentation in Form von Fachliteratur und kostenloser Verteilung an entsprechende Lehreinrichtungen.
- Durchführung von öffentlichen Seminaren und Veranstaltungen zur Unterstützung des Verständnisses für die Aufgaben und Funktionen der Bundeswehr, insbesondere der Deutschen Luftwaffe in der Öffentlichkeit .
- Durchführung von Projekten zur Unterstützung des Verständnisses für die Interdependenzen zwischen Auftrag und Aufgaben der Bundeswehr, insbesondere der Deutschen Luftwaffe, Hochtechnologie und Leistungsfähigkeit der wehrtechnischen Industrie für den dauerhaften Erhalt der Leistungsfähigkeit sowie zur Verbesserung des Fähigkeitsprofils von Streitkräften, insbesondere Luftstreitkräften und deren Einsatzfähigkeit in Form von Erstellung von Artikeln und Büchern für die Öffentlichkeit und Durchführung und Gestaltung von gemeinsamen öffentlichen Seminaren und Veranstaltungen mit der Luftwaffe.
- Unterhaltung von Schulprojekten für die Kompetenzbereiche des Faches „Wirtschaft-Arbeit-Technik“ für luftfahrtinteressierte Schüler zur Förderung der Berufseinstiegsbegleitung,
- Zusammenarbeit mit der gemeinnützigen Bildungsinitiative Campus of Excellence in Hof beim Modellprojekt „Zukunft Talent “für bildungsbenachteiligte Herkunftsgruppen

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein IDLw e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Vorgaben für Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V., dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

Richtlinien für Veranstaltungen

Zur Verwirklichung der ideellen Ziele und Aufgabenstellungen dienen:

- Informationsveranstaltungen, wie Tagungen, Symposien und/oder Vortragsreihen, etc. der IDLw e.V. – diese sind allgemein zugänglich;
- das Mitwirken an nationalen und internationalen Veranstaltungen der militärischen Luft- und Raumfahrt;
- der Informationsaustausch nationalen und internationalen Organisationen und Vereinigungen gleicher und ähnlicher Zielsetzung;

§6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck gemäß § 2 unterstützt. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - fördernden Mitgliedern,
 - außerordentlichen Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind aktive und ehemalige Angehörige der Deutschen Luftwaffe, unabhängig vom Dienstverhältnis/Status.
4. Fördernde Mitglieder sind Unternehmen gleich welcher Rechtsform, deren Geschäftszweck in bedeutendem Umfang auf die Einsatzfähigkeit und Ausrüstung der Deutschen Luftwaffe ausgerichtet ist und die Ziele des Vereins unterstützen.
5. Außerordentliche Mitglieder sind Personen und Vereinigungen, die den Zielen des Vereins nahestehen.

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Sie verfügen über das aktive und passive Wahlrecht.

6. Fördernde Mitglieder haben je Jahresbeitrag in der Mitgliederversammlung eine Stimme, maximal 10 Stimmen, die für das fördernde Mitglied jedoch nur einheitlich abgegeben werden können. Sie verfügen über das aktive Wahlrecht.
7. Die Beitragsordnung und damit der Jahresmitgliedsbeitrag werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
8. Die Vertreter der fördernden und der außerordentlichen Mitglieder sind dem Vorstand namentlich zu benennen. Die namentlich Benannten gelten so lange als Vertreter der fördernden und außerordentlichen Mitglieder, bis ggf. eine Neubenennung erfolgt.
9. Ehrenmitglieder wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Eine Ehrenmitgliedschaft kann nur natürlichen Personen verliehen werden, die sich um die Aufgabenerfüllung des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ehren- und Verhaltenscodex

In der IDLw e.V. ist kein Platz für politische Agitation, Rassismus, Extremismus sowie Fremdenfeindlichkeit.

Mitglieder, die durch ihr Verhalten oder bereits durch Mitgliedschaft in anderen Organisationen o.ä. Zweifel an der Loyalität zur Werteordnung unseres Grundgesetzes und/oder der freiheitlich demokratischen Grundordnung zulassen und/oder deren Verhalten nicht mit § 1 vereinbar ist, sind in der IDLw e.V. nicht willkommen.

2. Mitglieder des Vereins sind die Einzelpersonen, Unternehmen und sonstigen nationalen und internationalen Vereinigungen, die dem Verein seit der Gründung gemäß Gründungsniederschrift angehören oder in der Folgezeit aufgenommen wurden.
3. Die Aufnahme erfolgt mit Aufnahmeantrag. Der Aufnahmeantrag ist an die Geschäftsstelle zu richten und wird von dort dem Präsidium zur Entscheidung vorgelegt. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitteilung über die Aufnahme erfolgt durch einfachen Brief und beinhaltet den Tag des Beginns der Mitgliedschaft.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt, mit Ausnahme der in § 4, Abs. 1 getroffenen Regelung, mit dem Aufnahmebeschluss des Präsidiums.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Kündigung,
 - Tod,
 - Ausschluss,
 - Liquidation oder Insolvenz des fördernden bzw. außerordentlichen Mitgliedes oder
 - Auflösung der Interessengemeinschaft Deutsche Luftwaffe e.V.
3. Die Kündigung muss schriftlich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber der Geschäftsstelle erfolgen.
4. Das Präsidium hat das Recht, ein Mitglied des Vereins aus wichtigem Grunde auszuschließen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein mehr als ein Jahr - auch nach erster Mahnung - nicht nachkommt.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied nach Ansicht des Präsidiums gegen den Ehren- und Verhaltenscodex gem. § 7.1 verstößt.
5. Der Beschluss des Präsidiums zum Ausschluss eines Mitgliedes ist mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums herbeizuführen und ist sofort mit Beschlussfassung wirksam. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied ist vor Beschlussfassung die Möglichkeit der Anhörung durch das Präsidium einzuräumen.

6. Im Falle eines Widerspruches des Mitgliedes gegen den Ausschlussbeschluss wird die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss endgültig entscheiden. Der Widerspruch gegen den Präsidiumsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Rückständige Beitragsforderungen des Vereins bleiben bestehen.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- das Präsidium.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung behandelt in ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen die Angelegenheiten des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im zweiten Kalenderquartal durch den Vorstand einzuberufen.
Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.
Eine Mitgliederversammlung muss nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines zwingenden Grundes den Vereinsmitgliedern ermöglichen, (i) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder (ii) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Das Vorliegen eines zwingenden Grundes stellt der Vorstand fest.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Präsidiums,
 - Wahl von Vorstandsmitgliedern,
 - Wahl von mindestens 2 bis höchstens vier Rechnungsprüfern für die Dauer des Haushaltsjahres,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss des abgelaufenen Jahres sowie den Haushaltsplan des laufenden Jahres,
 - Entgegennahme des vom Präsidium genehmigten Jahresprogramms,
 - Entlastung des Vorstandes, des Präsidiums und der Geschäftsführung,
 - Festsetzen der Höhe der Mitgliedsbeiträge der persönlichen und außerordentlichen Mitglieder und der Erhebungsform aller Mitgliedsbeiträge im Rahmen der bestehenden Beitragsordnung sowie
 - Beschlussfassung über eingebrachte Vorschläge und Anträge sowie über allgemeine Angelegenheiten.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen erfolgt mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, zu anderen Punkten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in der Satzung oder im Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt ist.
6. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung sind beim Vorstand bis spätestens zum 28./29.2. eines jeden Jahres einzureichen.
8. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes (Präsident) bzw. einer der Stellvertreter (Vizepräsidenten).
9. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 11 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus mindestens 12 und höchstens 15 gewählten Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden auf Vorschlag eines einzelnen Mitgliedes oder einer Gruppe von Mitgliedern von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
3. Wahlvorschläge sind schriftlich bis spätestens 28./29.02. des Kalenderjahres, in dem das Präsidium neu gewählt wird, beim Vorstand einzureichen.

4. Dem Präsidium sollen Vertreter aus Politik, Bundeswehr, Industrie und den Medien angehören.
5. Das Präsidium repräsentiert den Verein nach außen. Es legt die Vereinspolitik fest. Im Einzelnen hat es folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresprogramms,
 - Stellungnahme zum Haushaltsplan, Geschäftsbericht und Jahresabschluss,
 - Unterstützung der Arbeit des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - Herausgabe von Ordnungen zur Regelung des Vereinsbetriebs,
 - Entscheidung über Ehrungen aller Art von Mitgliedern und Personen/Institutionen, die sich um den Verein verdient gemacht haben.
6. Das Präsidium tagt mindestens halbjährlich. Der Vorstand ist berechtigt, zusätzliche Sitzungstermine festzulegen. Auf Verlangen eines Mitglieds des Vorstands oder zweier Mitglieder des Präsidiums ist der Vorstand verpflichtet, binnen einer Frist von vier Wochen nach Eingang eines solchen Verlangens eine außerordentliche Präsidialsitzung einzuberufen, die spätestens zehn Wochen nach Eingang des Verlangens stattfinden muss.
7. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist eine Präsidiumssitzung nicht beschlussfähig, wird diese durch den Sitzungsleiter beendet. Dieser hat dann die Möglichkeit, unverzüglich mündlich eine neue Präsidiumssitzung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Präsidiumssitzung zu unterzeichnen ist.
8. Scheidet ein Mitglied aus dem Präsidium vor Ablauf der gewählten Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 7 Nr. 2).

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB besteht aus vier Mitgliedern des Präsidiums,
 - dem Präsidenten und
 - drei Vizepräsidenten.
2. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.

3. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Erstellen des Jahresprogramms, des Haushaltsplans, des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses.
 - Durchführung der Vorhaben des Vereins. Er hat die Ausführung von Beschlüssen des Präsidiums bzw. der Mitgliederversammlung sicherzustellen.
 - Einberufung der Präsidiumssitzungen.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand bestellt im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Geschäftsführer, der für die Organisation und Ausübung des Geschäftsbetriebs verantwortlich ist. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen - ohne Stimmrecht - des Vorstandes und des Präsidiums teil. Aufgabenstellung und Überwachung der Geschäftsführung obliegen dem Vorstand.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten.
Der Vorstand kann im Rahmen der Geschäftsordnung die Vertretung des Vereines auf den Geschäftsführer in einem festzulegenden Umfang delegieren (§ 30 BGB).
7. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt im Grundsatz ehrenamtlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können die Organe des Vereins einer ihrer Tätigkeit entsprechende angemessene Vergütung erhalten. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3, Nr. 26 a EStG vergütet werden.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt das Präsidium einen Nachfolger.
9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese müssen den Vereinsmitgliedern schriftlich alsbald mitgeteilt werden.

§ 13 Haushaltsplan und Rechnungslegung

1. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsplan zu erstellen, der alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Er wird dem Präsidium zur Stellungnahme vorgelegt und durch ein Mitglied des Vorstandes oder den Geschäftsführer der Mitgliederversammlung vorgetragen.
2. Der Vorstand hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres, spätestens bis 31. März des Folgejahres, einen Geschäftsbericht mit Jahresabschluss zu erstellen und diesen nach Stellungnahme des Präsidiums der Mitgliederversammlung vorzutragen.

3. Die Haushaltsführung und der Jahresabschluss sind durch mindestens zwei der von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer so rechtzeitig zu prüfen, dass das Prüfungsergebnis der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgetragen werden kann.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören.

Es darf keine Person durch nicht dem Vereinszweck entsprechende oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins sind vertraglich übernommene Pflichten zu erfüllen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins dem Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. zu. Das Soldatenhilfswerk hat das ihm zufallende Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 15 Schlussbestimmungen

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind oder werden, sollen die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit behalten. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine treten, die der unwirksamen am nächsten kommt.

Soweit die Satzung Lücken ausweist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Berlin, den 20. September 2021